



Beurteilungskriterien für die Verfügung einer Ausnahmebewilligung

Generelle Grundvoraussetzungen:

- Die Ausnahmebewilligung umfasst nur das Verbrennen von Schlagabraum und ggf. Jungwuchs/Giebel. (Große Äste und Stammstücke müssen beim Holzschlag abtransportiert und verwertet, oder im Waldrandbereich zu Haufen geworfen werden)
- Die Feuerstelle ist weniger als 30m vom Waldrand entfernt

Beurteilungskriterien Ausnahmebewilligung

Hinweis: Die Kriterien sind als Anhaltspunkte für die Bewilligung zu verstehen, die Bewilligung ist eine Einzelfallentscheidung.

Forstsäädlinge oder Krankheiten, die eine Gefahr für den Wald darstellen	Nicht vertretbarer Aufwand bei Bacheinhängen / Bachbetten (Verklausungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen (Wiesen, Weiden)	Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen	Notwendig für die Pflege von Wytweiden	
<i>KWaV Art. 21a Abs. 2a</i>	<i>KWaV Art. 21a Abs. 2b</i>	<i>KWaV Art. 21a Abs. 2c</i>	<i>KWaV Art. 21a Abs. 2d</i>	
<ul style="list-style-type: none"> – Eine oder mehrere Fichten sind vom Kupferstecher oder Buchdrucker befallen und die Gefahr für den umliegenden Wald kann nur durch das Verbrennen des Schlagabraums entschärft werden. – Es handelt sich bei den Schädlingen um Quarantäneorganismen oder geregelte Nicht-Quarantäneorganismen gemäss PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201. 	<ul style="list-style-type: none"> – Bacheinhänge / Bachbette: Der Schlagabraum stellt eine Verklausungsgefahr dar und kann nicht zusammengesägt und dadurch unschädlich gemacht werden. – Der Schlagabraum stellt eine Verklausungsgefahr dar und kann nicht mit verhältnismässigem Aufwand seitlich ausserhalb des Hochwasserprofils sicher zu Haufen geworfen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Landwirtschaftsflächen: Es führt kein befahrbarer Weg¹ zur beantragten Feuerstelle bzw. das Weideland ist nicht befahrbar¹. – die Handarbeit für das Räumen der Weide in sehr steilem Gelände und sichere Deponieren im Waldrandbereich ist im Vergleich zum Verbrennen unverhältnismässig aufwändig² 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeitssicherheit für Abtransport und Deponie des Schlagabraums ist <i>nicht</i> gewährleistet und (kumulativ) ein Feuer kann dagegen sicher betrieben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Wytweide ist bis zur Feuerstelle nicht befahrbar¹ bzw. es führt kein befahrbarer Weg zur Feuerstelle¹. – Astmaterial ist trocken und kann nicht zu einem stabilen Asthaufen aufgeschichtet werden. – Es fehlt ein geeigneter, sicherer Platz für das langfristige Deponieren des Schlagabraums und kumulativ ein Feuer kann dagegen sicher betrieben werden. – Das Gleichgewicht auf der Wytweiden³ bleibt erhalten.

¹ Befahrbar mit entsprechenden Maschinen für den maschinellen Abtransport (z.B. Traktor mit Krananhänger).

² Hierbei ist die Verhältnismässigkeit vor allem bei einem oberhalb der Weide liegendem Waldrand nicht gegeben.

³ Gleichgewicht ist gegeben bei 1) Wytweide mit dauerhafter landwirtschaftlicher Nutzung bei maximal 2 Asthaufen/ha für die Eingriffsfläche (jeweils ca. 20 m² pro Haufen) pro Bewilligung und bei 2) Wytweiden im Sömmerungsgebiet bei maximal 4 Asthaufen/ha für die Eingriffsfläche (jeweils ca. 20 m² pro Haufen) pro Bewilligung (80 m²/ha, entspricht ca. 1% der Fläche).